

Geltungsbereich**§ 1**

Für die Erzeugnisse und Leistungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt) der Schlüsselnummern i

154 88 11 0 Individueller Innenausbau

außer: 154 88 11 6 Individueller Innenausbau für Laboratorien

aus 195 40 00 0 Einbau- und Montagearbeiten von Innenausbau

154 88 19 1 Harmonika-Trennwände

aus 154 80 00 0 Individuelle Einzel- und Serienfertigung von Möbeln und Polsterwaren gemäß objektbezogener Bestellung des Auftraggebers

gelten die nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu ermittelnden Industrieabgabepreise.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für alle volkseigenen Betriebe und Einrichtungen, die Erzeugnisse gemäß § 1 herstellen und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

— Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen¹ 2 und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Gütern, Produktionsgenossenschaften werktätiger Zierfischzüchter und deren kooperative Einrichtungen, soweit es sich um individuellen Innenausbau für gewerblich genutzte Ladeneinrichtungen und Gaststättenräume handelt,

— Einrichtungen der Religionsgemeinschaften².

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 weiterhin Anwendung.

§ 3**Preiserrechnungsvorschriften³**

(1) Die Industrieabgabepreise sind nach folgenden Preiserrechnungsvorschriften (nachfolgend PEV genannt) zu ermitteln:

PEV Nr. 1 zur Ermittlung und Berechnung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen des individuellen Innenausbau durch volkseigene Betriebe und Einrichtungen

PEV Nr. 2 zur Ermittlung und Berechnung der Preise für Harmonika-Trennwände.

(2) Die Preisformen für die nach den PEV zu ermittelnden Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 4**Preisstellung**

Die Preisstellung für die Industrieabgabepreise ergibt sich aus den PEV gemäß § 3 Abs. 1.

¹ Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil IV, Neudruck 1975, 1. bis 3. Ergänzung, stand 1. Januar 1980.

² Für die Zuordnung dieser Abnehmerbereiche ist die Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 250/3 vom 8. Mai 1980 (GBl. I Nr. 19 S. 185) anzuwenden.

³ Die PEV Nr. 1 wird vom VEB Möbelkombinat Berlin, 1034 Berlin, Boxhagener Str. 18, die PEV Nr. 2 wird vom VEB Wissenschaftlich-technisches Zentrum der Holzverarbeitenden Industrie, 8010 Dresden, Winkelmannstraße 9, den Herstellern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

§ 5**Produktgebundene Abgaben**

Die produktgebundenen Abgaben sind in den PEV gemäß § 3 Abs. 1 mit aufgeführt. Die produktgebundenen Abgaben sind bei volkseigenen Einrichtungen als sonstige Einnahmen zu behandeln.

§ 6**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 20. September 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein, mit Ausnahme in Verträge gemäß Abs. 2, und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Die neuen Industrieabgabepreise gelten nicht für Verträge gegenüber der Bevölkerung², Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft² sowie konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben, die bis zum 31. Dezember 1979 abgeschlossen wurden und die 1980 erfüllt werden. Lieferungen im Rahmen dieser Verträge sind zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 abzurechnen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

a) Richtlinie des Amtes für Preise und des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie vom 19. Dezember 1979 zur Ermittlung und Berechnung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen des individuellen Innenausbau (unveröffentlicht),

b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschrift erteilten Preiskarteiblätter und die durch die Betriebe selbständig festgelegten und listenmäßig erfaßten Industrieabgabepreise.

(4) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

a) — Preisanordnung Nr. 4275 vom 1. April 1966 — Einrichtungen und Innenausbauten — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),

— Preisanordnung Nr. 4275/1 vom 1. Oktober 1966 — Einrichtungen und Innenausbauten — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),

— Preisweisung Nr. 19 der WB Möbel und des ZWK Möbel, Kulturwaren und Sportartikel vom 1. Januar 1971 für Innenausbau (unveröffentlicht),

— Preisweisung Nr. 19/1 der WB Möbel und des ZWK Möbel, Kulturwaren und Sportartikel vom 1. Januar 1972 für Innenausbau (unveröffentlicht),

b) alle Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3000/14 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse der Leichtindustrie mit Ausnahme des Bereiches Textil — Bekleidung — Leder) (GBl. II Nr. 154 S. 1130), die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften betreffen,

c) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter, die durch die Betriebe selbständig festgelegten und listenmäßig erfaßten Industrieabgabepreise und von den Leitern der Preiskordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

Berlin, den 23. Juni 1980

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie des Amtes für Preise
und Lebensmittelindustrie**

Dr. W a n g e

**Der Leiter
Halbritter
Minister**